



Ordnung für Wettkämpfe im Turngau Hunsrück e.V.

1. Wettkampfprogramm

Der Turngau Hunsrück ist für die Organisation aller Wettkämpfe in den Sportarten verantwortlich, die auf Turngauebene ausgeschrieben werden.

2. Zuständigkeiten

Als **Veranstalter** fungiert jeweils der **Turngau Hunsrück**. Dieser vergibt die einzelnen Wettkämpfe an Vereine, die als Ausrichter für den Turngau tätig werden. Der jeweilige Ausrichter erhält keine Ausrichterpauschale.

Dem Veranstalter steht es frei, einen Ausrichtervertrag mit dem ausrichtenden Verein abzuschließen und anteilige Einnahmen aus den erhobenen Eintrittsgeldern zu vereinbaren.

3. Wettkampfbestimmungen

Die fachlichen Festlegungen trifft der Turngau.

3.1 Ausschreibungen

Die Ausschreibung wird vom Turngau erstellt. Für die fachlichen Inhalte sind die Regelungen des Deutschen Turnerbundes (DTB) zu beachten.

Nur Ausschreibungen, die vom Veranstalter z.B. auf der Homepage und in der Jahresausschreibung etc. veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Die Altersklassen und Wettkampfinhalte sind an den Ausschreibungen auf Bundesebene zu orientieren.

3.2 Startrecht:

Startberechtigt bei Wettkämpfen auf Turngau-Ebene sind Athlet*innen, die einem Verein angehören, der Mitglied des Turngaus ist. Ausnahmen von dieser Regel werden in der Ausschreibung veröffentlicht.

Mannschaften setzen sich aus Mitgliedern eines Vereins zusammen, die eine entsprechende Starterlaubnis vom Verein (Anmeldung durch Verein) vorweisen können.

3.3 Meldeverfahren

Meldungen für Wettkämpfe auf Turngauebene sind stets per Mail an die Geschäftsstelle des Turngaus, bzw. an die zuständige Fachwart*in vorzunehmen. (siehe Jahresausschreibung)
Bitte nicht handschriftlich ausfüllen!

Die Meldung gilt gleichzeitig als Annahme der jeweiligen Geschäftsbedingungen des Veranstalters laut Ausschreibung.

Falsche Angaben haben den Ausschluss vom Wettkampf, bzw. Streichung aus der Ergebnisliste zur Folge. Eine Entscheidung hierüber trifft die Wettkampfleitung. Die Meldegelder werden vom jeweiligen Verein eingezogen.

3.4 Meldegebühren

Die Teilnahme an Wettkämpfen beim Turngau Hunsrück ist gebührenpflichtig.

Das Meldegeld wird in der Jahresausschreibung des Turngaus ausgewiesen.

Auch bei Nichtantritt von gemeldeten Gruppen oder Teilnehmer*innen wird Meldegeld erhoben.

3.5 Durchführung von Wettkämpfen und Wettkampfleitung

Die organisatorische Durchführung von Wettkämpfen auf Turngau-Ebene findet durch den Veranstalter in Kooperation mit einem Ausrichter vor Ort statt. Die Wettkampfleitung obliegt dem Veranstalter.

Die Wettkampfleitung besteht aus bis zu zwei Personen (i.d.R. Fachwart*in und Kampfrichterwart*in).

Kampfrichter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,-- € vom Veranstalter.

Die Wettkampfleitung ist für die Organisation und Durchführung des jeweiligen Wettkampfes verantwortlich. Der ausrichtende Verein ist für den regelgerechten Zustand der Wettkampfstätte und Geräte verantwortlich. Sollte dies nicht der Fall sein und auch nicht in einem angemessenen Zustand herstellbar sein, entscheidet die Wettkampfleitung unter Anhörung des örtlichen Ausrichters, ob die Veranstaltung stattfinden kann oder abubrechen ist.

Bestimmungen über Geräte sowie Abmessungen der Turn- und Sportflächen sind auf der Grundlage der Turnordnung des DTB festzulegen. Abweichende Regelungen sind in den Ausschreibungen festzulegen.

3.6 Kampfgericht sowie Wettkampfleitung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Starterlaubnis ist die Bereitstellung von Kampfrichtenden bzw. Helfenden durch die beteiligten Vereine. Sollten Vereine dieser nicht oder nur zum Teil nicht nachkommen, entfällt die Startberechtigung oder es werden ersatzweise Gebühren für fehlende Kampfrichtende in Höhe von mindestens € 50,-- - gültig ab **1.1.2026** - pro Person erhoben.

Die Anzahl der zu stellenden Personen regelt die jeweilige Ausschreibung. Die Kampfrichterplanung erfolgt durch die jeweilige Wettkampfleitung. Eine Vergütung von Kampfrichtenden erfolgt durch den Turngau. Hiervon ausgenommen ist das Gaubergfest.

3.7 Auszeichnungen und Ehrenpreise

Bei Wettkämpfen erhalten die Sieger*innen und die Zwei- und Drittplatzierten eine Medaille in Gold-, Silber- und Bronzefarben. Alle Teilnehmenden erhalten eine Urkunde mit Namen (bei Mannschaften mit Vereinsnamen), Platzierung, Wettkampf und Verein.

Sonstige Ehrenpreise (Pokale etc.) können durch den jeweilige Ausrichter in Absprache mit dem Veranstalter gestellt werden.

Abweichungen von der Regel sind bei der Hunsrück Dance Competition möglich.

3.7 Ergebnismanagement

Die Ergebnisse sind im Internetauftritt des Veranstalters zu veröffentlichen und den Vereinen digital zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse werden zeitnah nach Wettkampfe durch die Wettkampfleitung zur Verfügung gestellt.

4. Verstöße und Sanktionen

Einzelwettkämpfer*innen, Mannschaften oder Vereine können bei Feststellung von Verstößen gegen diese Festlegungen, Wertungsvorschriften oder Ausschreibungsinhalte, wenn übergeordnete Ordnungen nichts Anderes bestimmen, durch Einspruch eine Entscheidung der Wettkampfleitung beantragen. Der Einspruch ist unverzüglich nach Feststellung der Beanstandung **schriftlich** bei der Wettkampfleitung einzulegen und zu begründen. Die Wettkampfleitung entscheidet nach Anhören der Beteiligten abschließend.

Bei nachträglicher Feststellung von Verstößen ist ein Einspruch nicht möglich.
Videobeweis ist nicht zugelassen und wird nicht akzeptiert.

4.1 Sanktionen bei Verstößen

Bei festgestellten Verstößen gegen die Wettkampfordnungen, Ausschreibungsinhalte oder Wertungsvorschriften können folgende Maßnahmen verhängt werden:

Ermahnung/Verwarnung:

Eine Ermahnung/Verwarnung kann u.a. ausgesprochen werden bei:

- ungebührlichem Verhalten gegenüber Kampf- bzw. Schiedsrichter*in
- unsportliches Verhalten gegenüber anderen teilnehmenden Turner*innen oder Wettkampfteilnehmer*innen

Wettkampfausschluss/Platzverweis:

Ein Wettkampfausschluss, bzw. Platzverweis kann ausgesprochen werden bei:

- fehlender Starterlaubnis
- falschen Angaben
- ungebührlichem Verhalten gegenüber der Wettkampfleitung
- wiederholtem oder schwerwiegendem ungebührlichem Verhalten gegenüber Kampf- bzw. Schiedsrichter*innen.

Beschlossen am: 21. März 2025

Kirchberg, den 21. März 2025